



An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Dezember 2014

Information Nr. 04/2014

Themen:

- Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste
- In eigener Sache
- Mitgliederversammlungen 2015
- Betreuung und der freie Wille
- Erbrecht - Behindertentestament und Vergütung eines Betreuers
- Erbrecht – Erbteilsübertragung
- Assistenz im Krankenhaus – Aufnahme einer Begleitperson
- Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt
- Freie Arztwahl
- Befugnisse eines rechtlichen Betreuers bei einem Strafverfahren
- Klagebefugnis auf Einstufung in eine höhere Hilfebedarfsgruppe
- Rechtliche Verbundenheit zwischen Vermieter und Pflegedienst – ja oder nein?
- Medizinische Leistungen als Mehrbedarfsleistungen nach SGB II
- Weitere Informationsmöglichkeit
- Schluss mit Sonderwelten – Die inklusive Gesellschaft gemeinsam gestalten
- Rechtsinformation Kindergeldabzweigung
- Pflegestärkungsgesetz 1 – Synopse – Pflegesätze-katalog
- Nicht verschreibungspflichtige Medikamente – kein unabweisbarer Mehrbedarf
- Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- Versorgungsstärkungsgesetz – Referentenentwurf
- Broschüre Betreuungsrecht

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

im Moment steht das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Mittelpunkt der Diskussionen in „unserem“ Bereich. Inzwischen sind so viele Positionspapiere veröffentlicht worden, dass man fast den Überblick verliert. Viel Gutes und Sinnvolles wurde und wird gefordert. Unsere Meinung dazu ist auch bekannt. Aber augenscheinlich ist es so wie immer, dass die Erwartungen und Forderungen größer sind, als der Topf, aus dem alles bezahlt werden soll. Erschreckt hat uns vor wenigen Wochen eine Anregung von Bundesfinanzminister Schäuble und Hamburgs Oberbürgermeister Scholz. Sie schlagen vor, die fünf Milliarden Euro, die der Bund zu finanzieren bereit ist und die den Gemeinden als Finanzhilfe versprochen wurden, nicht mehr an das neue BTHG zu binden sondern die Gemeinden über andere Wege entsprechend zu entlasten. Das würde bedeuten, dass für berechnete Forderungen zu Gunsten der Menschen mit Beeinträchtigungen noch zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssten. Nur ist leider niemand in Sicht, der das zu übernehmen gewillt ist. Es wird wohl darauf hinauslaufen, dass viele Erwartungen enttäuscht werden, viele Änderungen nur Luftnummern sein werden und auch die wichtige Einführung eines Bundesteilhabegeldes nicht in der gewünschten Form kommen wird. Es soll hier nicht ein negatives, pessimistisches Bild gezeichnet werden, aber zu große Euphorie ist ebenfalls nicht angebracht. Außerdem gibt es immer noch die alten Vorschläge der ASMK, die nicht weitere Ausgaben und Verbesserungen anstreben, sondern Einsparungen fordern.

Das darf uns aber nicht entmutigen, unsere Arbeit als sinnlos anzusehen nach dem Motto „Man kann ja doch nichts bewirken und ändern!“. Unterschiedliche Ansichten und Interessen wird es immer geben, das ist normal; nur sind wesentlich mehr Angehörige und rechtliche Betreuer gefordert, selbst aktiv in unabhängigen Angehörigenverbänden tätig zu werden. Wenige Einzelkämpfer ohne wesentliche Rückendeckung werden nicht allzu ernst genommen. Der einfachere Weg, sich unter das Dach eines Fachverbandes zu stellen, aber dafür nicht mehr frei nach außen handeln und sprechen zu können, ist nach fester Überzeugung des BABdW nicht der richtige. Das ist nun nicht einfach so dahergeschrieben; es ist ein sehr ernstes Problem. Zu Weihnachten werden ja viele Wunschzettel geschrieben; bei uns steht der Wunsch **„Angehörige schenkt uns eure Zeit und Fähigkeiten, beteiligt euch aktiv!!!“** an oberster Stelle.

In eigener Sache

Am Ende dieses Jahres soll wieder der Dank an erster Stelle stehen:

- Der BABdW bedankt sich als erstes für die Spenden, die uns auch in diesem Jahr geholfen haben, finanziell über die Runden zu kommen. Es geht dabei nicht nur um Spenden über 100.- oder auch 200.- Euro, sondern ebenso um Spenden in Höhe von 20.- , 30.- oder 50.- Euro. Alle helfen uns, wirklich unabhängig zu bleiben und weiter frei unsere Meinung sagen zu können. Bitte helfen Sie uns auch in Zukunft oder beginnen Sie 2015 neu damit, uns finanziell zu unterstützen!
- Der zweite Dank gilt den genau so wertvollen Unterstützungen in Gesprächen, durch positive Zuschriften oder Werbung für den BABdW. Das hat uns seit einiger Zeit zum ersten Mal wieder zu einem neuen Mitglied verholfen.
- Der dritte Dank gilt allen denjenigen, die es 2014 wieder auf sich genommen haben, zu unseren beiden Mitgliederversammlungen zu kommen. Vor allem in fortgeschrittenem Alter ist das für einzelne eine Herausforderung. Wir sind aber ein Bundesverband und müssen uns deshalb im gesamten Bundesgebiet hören und sehen lassen. Wenn wir uns immer wieder am selben Tagungsort „verstecken“, werden wir vergessen.
- Last but not least bedanken wir uns auch bei den Delegierten von Mitgliedern und Gästen, die nicht zu unseren Mitgliederversammlungen kommen konnten, dies aber unserer Geschäftsführerin mitgeteilt haben. Das erleichterte sehr die Planungsarbeit, die ja auch ehrenamtlich geschieht.

Mitgliederversammlungen 2015

Hier soll noch einmal auf die beiden Mitgliederversammlungen im kommenden Jahr hingewiesen werden:

- **21. - 22. März 2015** in Mühlthal in der Diakonie Niederramstadt
Herr Axel Bauer, weiterer aufsichtsführender Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main, wird zum Thema „Unser Angehöriger / Betreuter soll doch gesund werden / bleiben und sich nicht verletzen - auch wenn er es nicht begreifen kann! - Rechtliche Aspekte bei ärztlichen Handlungen und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen“ referieren.
Herr Walter Diehl, Finanzvorstand der Stiftung Nieder-Ramstädter-Diakonie, Bodelschwinghweg 5, 64367 Mühlthal, wird über die Erfahrungen berichten, die in Niederramstadt bei der Dezentralisierung der ehemaligen Komplexeinrichtung gemacht wurden.
- Die Einladungen werden wieder im Januar verschickt werden und auch im Internet zur Verfügung stehen.
- **07. - 08. November 2015** in Leipzig
Der Referent und das genaue Thema werden in der nächsten Information mitgeteilt.
- Bitte blockieren Sie diese beiden Termine wieder in Ihren Kalendern und kommen Sie zu uns – wenn Sie mögen auch nur für das oder die Referat/e.

Betreuung und der freie Wille

Wieder ging es um die Einrichtung einer Betreuung gegen den Willen des Betroffenen. Dieser Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) Az.: XII ZB 632/12 vom 22. Januar 2014 ([1](#)) bestätigt die bisherige Rechtsprechung zu den §§ [1896](#) und [104](#) (Nr. 2) BGB. Die Entscheidung eines Betroffenen gegen die Einrichtung einer Betreuung muss aufgrund seiner freien Willensentscheidung getroffen worden sein. Wenn das so ist, gibt es keine Möglichkeit, für eine Person eine Betreuung anzuordnen. Die Gerichte haben im Streitfall allerdings ausführlich zu untersuchen, ob dies bei der Willensbildung des Betroffenen der Fall war. Zur freien Willensbildung sagt der BGH in seinem Beschluss:

10 ... Das fachärztlich beratene Gericht hat daher festzustellen, ob der Betroffene trotz seiner Erkrankung noch zu einer freien Willensbestimmung fähig ist. ... Die beiden entscheidenden Kriterien sind dabei die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und dessen Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Fehlt es an einem dieser beiden Elemente, liegt kein freier, sondern nur ein natürlicher Wille vor.

11 Einsichtsfähigkeit setzt die Fähigkeit des Betroffenen voraus, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Dabei dürfen jedoch keine überspannten Anforderungen an die Auffassungsgabe des Betroffenen gestellt werden. Auch der an einer Erkrankung im Sinne des [§ 1896](#) Abs. 1a BGB leidende Betroffene kann in der Lage sein, einen freien Willen zu bilden und ihn zu äußern. ... Wichtig ist das Verständnis, dass ein gesetzlicher Vertreter ([§ 1902](#) BGB) bestellt wird, der eigenständige Entscheidungen in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen treffen kann. Der Betroffene muss Grund, Bedeutung und Tragweite einer Betreuung intellektuell erfassen können, was denknötwendig voraussetzt, dass der Betroffene seine Defizite im Wesentlichen zutreffend einschätzen und auf der Grundlage dieser Einschätzung die für oder gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abwägen kann. ...

13 Die Feststellungen zum Ausschluss der freien Willensbestimmung müssen durch ein Sachverständigengutachten belegt sein. ...

14 Beruht die Entscheidung des Betroffenen gegen die Bestellung eines Betreuers auf

einer nach den vorgenannten Maßstäben freien Willensbildung, muss diese Entscheidung auch dann respektiert werden, wenn die Einrichtung einer Betreuung für den Betroffenen objektiv vorteilhaft wäre. ...

(Zitiert aus dem Beschluss, Seite 3, Verlinkung der §§ durch den BABdW))

Es führt kein Weg daran vorbei: Stellt ein / oder stellen mehrere Gutachter nach den vom BGH genannten Kriterien fest, dass bei der betroffenen Person für die zur Diskussion stehende Entscheidung eine freie Willensbildung vorlag, muss nach dem Willen des Betroffenen gehandelt werden. Eine gesundheitsgefährdende vermüllte Wohnung z. B. ist dann kein Grund, eine Betreuung einzurichten.

Erbrecht - Behindertentestament und Vergütung eines Betreuers

Unter dieser Überschrift wurde in der letzten Ausgabe unserer Informationen auf einen Beschluss des BGH vom 27. März 2013 hingewiesen, der sich mit der Frage befasst, ob ein Testamentsvollstrecker die Kosten für die Betreuung eines Erben aus dem Nachlassvermögen bezahlen darf oder nicht. Nun wird im Rechtsdienst der Lebenshilfe (Nr. 2/2014, Seiten 94/95) auf einen Beschluss des Landgerichtes (LG) Leipzig vom 7. Oktober 2013 hingewiesen (Az.: 01 T 471/13). Dieser Beschluss bringt eine weitere ärgerliche Differenzierung. Das LG stellt nämlich fest, dass im zugrunde liegenden Fall, die Erblasserin (Mutter) im Testament nur den Zugriff des Sozialhilfeträgers verhindern wollte, nicht aber den der Staatskasse. Auch Richter haben manchmal eine merkwürdige Vorstellung von dem, was eine Mutter mit dem von ihr hinterlassenen Vermögen für ihre Tochter / ihren Sohn erreichen will. Bestimmt nicht Rückforderungen der Staatskasse und Prozesskosten zu bezahlen, auch wenn das nicht ausdrücklich geschrieben steht. Eine ausführliche Darstellung finden Sie im o. a. Artikel.

Auch hier deshalb noch einmal der dringende Hinweis: In jedem Behindertentestament sollte in einer Negativliste ausdrücklich vermerkt sein, wofür das Erbe **nicht** verwendet werden darf.

Erbrecht - Erbteilsübertragung

Stellen Sie sich die folgende Situation vor: Eine beeinträchtigte Person erbt einen Teil eines Hausgrundstücks und ist so Teil einer Erbengemeinschaft. Dieser Teil des Erbes ist durch ein Behindertentestament geschützt und so dem Zugriff anderer entzogen. Nun kann aber die beeinträchtigte Person mit dem Teil eines Hausgrundstücks nichts anfangen und so entsteht der Gedanke, diesen Teil an die Miterben zu übertragen. Natürlich wird der finanzielle Gegenwert dem Konto der beeinträchtigten Person gutgeschrieben und schon fordert der Staat die Rückerstattung der bis dahin angefallenen Betreuerkosten für einige Jahre. Mit einem so gelagerten Fall hatte sich das Landgericht Kassel zu befassen und hat am 17.10. 2013 (Az.: 3 T 342/13) dazu einen Beschluss gefasst (2).

Der Inhalt des Beschlusses überrascht nicht: Durch die Erbteilsübertragung wurde die Erbengemeinschaft aufgelöst und der Schutz des Behindertentestaments entfällt.

Das ursprüngliche Erbe ist ja nicht mehr vorhanden, dafür aber das Geld auf dem Konto der Erbin. Das Gericht war der Meinung, dass der Schutz des Behindertentestaments nicht mehr besteht und nun der rückwirkende Zugriff auf das neu vorhandene Vermögen rechtens ist. Allerdings wurde wegen Verjährung der Rückgriff auf drei Jahre begrenzt.

Konsequenz: Das Erbe sollte vorher in einer Weise aufgeteilt bzw. das Behindertentestament so gestaltet werden, dass von vornherein ein finanzielles Vermögen unter dessen Schutz steht. Und noch einmal der Hinweis, dass das Testament neben einer Positivliste (wie der Erbe profitieren soll) auf jeden Fall auch eine Negativliste (was auf keinen Fall aus dem Erbe bezahlt werden darf) enthalten sollte.

Assistenz im Krankenhaus – Aufnahme einer Begleitperson

Die „Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e. V.“ (LAG AVMB Baden-Württemberg) hat schon etliche gute und hilfreiche Informationen herausgegeben. Im Dezember 2013 wurde eine überarbeitete Fassung von „Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ von Mai 2011 (siehe auch BABdW-Information Nr. 05/2011 – www.babdw.de) veröffentlicht ([3a](#)). Sie enthält wieder ein ausführliches Vorwort, gefolgt von zwei Teilen mit wichtigen Hinweisen: eine Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer sowie eine Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus. Zum zweiten Teil gehört auch ein Fragebogen zu den persönlichen Gegebenheiten des Kranken (einzeln [3b](#)), der von den Eltern oder Betreuern ausgefüllt und im Krankenhaus übergeben werden sollte. Eine umfassende Information des Krankenhauspersonals ist für den Erfolg der Behandlung überaus wichtig. Außerdem finden Sie in einer Anlage ([3c](#)) ergänzende Erläuterungen zur Mitaufnahme einer Begleitperson.

Besonders soll hier auf die rechtlichen Hinweise aufmerksam gemacht werden (Seite 4 der Information). SGB V § [11](#) (3) lautet:

(3) Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson ...

Einzelheiten u. a. zu den medizinischen Gründen oder zu den Kosten finden Sie in der hier empfohlenen Information des LAG AVMB.

Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt

Ebenfalls im Dezember 2013 erschien die LAG AVMB-Infoschrift „Menschen mit geistiger Behinderung beim Zahnarzt“ ([4](#)) Sie ist aufgebaut wie die o.a. Infoschrift „Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus“, die Lektüre wir sehr empfohlen.

Freie Arztwahl

In einem Verfahren vor dem Landessozialgericht NRW (L 9 SO 485/13 B ER; L 9 SO 486/13 B) ging es am 16. Dezember 2013 um die Kostenübernahme für einen Treppenlift durch die Sozialbehörden und um Prozesskostenhilfe ([5](#)).

Für uns ist aber ein ganz anderer Aspekt des LSG-Beschlusses interessant und wichtig:

Das Sozialamt verlangte für die Beurteilung der Frage, ob ein Treppenlift notwendig sei, eine amtsärztliche Untersuchung. Hier ist der Aufgeforderte nach den §§ [62](#) bzw. [65](#) SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Dieser erklärte sich aber dazu nur bei einem von ihm selbst ausgewählten Arzt bereit. In diesem Zusammenhang stellt das Urteil eindeutig klar:

...und nimmt für sich in Anspruch, den untersuchenden Arzt und den Zeitpunkt der Untersuchung selbst zu bestimmen. Er verkennt damit, dass es nach §§ [20](#) f. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Aufgabe des Antragsgegners ist, den Sachverhalt ggf. durch Einholung einer sachverständigen Expertise von Amts wegen objektiv zu ermitteln. Dies schließt die Befugnis, die Person des Sachverständigen und den Zeitpunkt der Untersuchung zu bestimmen, ein. "Freie Arztwahl" hat der Antragsteller, wenn er sich von einem Arzt im Falle einer Krankheit behandeln lassen will, nicht jedoch, wenn er, wie hier, einer steuerfinanzierte Sozialleistung wünscht, deren Voraussetzungen von medizinischen Gegebenheiten abhängen, die ohne sachverständige Stellungnahme nicht festgestellt werden können. Letztlich findet hier § [200](#) Abs. 2 SGB VII keine Anwendung. (Unterstreichung - BABdW)

Es steht natürlich dem Betroffenen frei, medizinische Gutachten oder Stellungnahmen eines Arztes

seiner Wahl dem Amtsarzt vorzulegen.

Befugnisse eines rechtlichen Betreuers bei einem Strafverfahren

Nach dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (6a + 6b) vom 17. Juni 2013 - Az.: 2 Ws 25/13, 2 Ws 23 - 25/13, 2 Ws 23/13, 2 Ws 24/13, 2 Ws 23 - 25/13 - 605 StVK 13 - 15/13 ist es nicht automatisch so, dass jeder rechtliche Betreuer alle strafrechtsprozessualen Rechtsmittel vor Gericht einlegen kann, auch wenn er nach § 1902 BGB den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein Strafverfahren, dessen Einzelheiten hier nicht von Belang sind. Wichtig ist für uns nur, dass das Gericht feststellte, dass der Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern und Gerichten“ nicht konkret genug formuliert sei. Hierzu ein Zitat aus dem Beschluss, Seite 6 :

Gemäß § 1902 BGB vertritt der Betreuer in seinem Aufgabenbereich den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Daraus folgt allerdings nicht, dass in einem gegen den Betreuten durchgeführten Straf- oder Sicherungsverfahren der Betreuer zu beteiligen ist. Die funktionsbedingte Wahrnehmung der Interessen eines Beschuldigten, für den ein Betreuer bestellt ist, legt das Strafverfahrensrecht allein in die Hände des - notwendigen - Verteidigers (vergleiche BGH NStZ 1996, 610).

Als dem gesetzlichen Vertreter des Betreuten gibt § 298 StPO dem Betreuer aber ein eigenes Recht zur Rechtsmitteleinlegung, soweit eine derartige Maßnahme zu dem ihm übertragenen Aufgabenbereich gehört.

...

Die Einlegung eines strafprozessualen Rechtsmittels fällt in den Aufgabenbereich des Betreuers, wenn ihm das Betreuungsgericht die Sorge für alle Angelegenheiten des Betreuten übertragen hat. Gleiches kann angenommen werden, wenn es zu den konkret übertragenen Aufgaben eines Betreuers gehört, in einem bestimmten Strafvollstreckungsverfahren für den Betreuten Rechtsmittel einzulegen.

...

Insbesondere aber bei Strafverfahren ist es erforderlich, dass das Betreuungsgericht gegebenenfalls auf eine Mitteilung des Betreuers nach § 1901 Abs. 5 S. 2 BGB nach Prüfung der näheren Umstände den Aufgabenkreis unter konkreter Benennung des Verfahrens erweitert. ...

(Unterstreichung / Verlinkung - BABdW)

Klagebefugnis auf Einstufung in eine höhere Hilfebedarfsgruppe

Auch in diesem Fall sind die Einzelheiten für andere nicht wichtig. Allerdings ist ein Satz aus der Begründung des Beschlusses (Az.: L 8 SO 71/13 B ER vom 12.12.2013) des Sächsischen Landessozialgerichtes (7) von allgemeiner Bedeutung. Einfach formuliert ging es um die Frage: Darf ein Leistungsberechtigter die Einstufung in einen seiner Meinung nach richtigen höheren Leistungstyp einklagen? Die Vorinstanz (Sozialgericht Leipzig Az.: S 21 SO 63/13 ER, 19.06.2013) sagte „nein“, das Sächsische LSG sah das zum Glück anders. Außerdem beschäftigte es sich mit dem Verhältnis Leistungstyp bzw. Hilfebedarfsgruppe einerseits und individueller Hilfebedarf andererseits. Ein Zitat aus dem Beschluss (Seite 4) gibt Auskunft:

Denn auch nach der Konzeption des BSG kann dem Leistungsberechtigten im Grundsatz nicht das Recht abgesprochen werden, die zutreffende Zuordnung zu einem Leistungstyp einzuklagen. Leistungstypen stellen typisierte Leistungsangebote einer Einrichtung dar, die in der Regel den Hilfebedarf der Angehörigen einer Gruppe von Leistungsberechtigten mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf (Zielgruppe) abdecken. ... Innerhalb eines Leistungstyps werden Hilfebedarfsgruppen vereinbart, wenn die individuellen Hilfebedarfe der vom jeweiligen Leistungstyp erfassten Leistungsberechtigten quantitativ stark variieren. ... Leistungstypen wie Hilfebedarfs-

gruppen sind Kalkulationsgrundlagen für die nach § 76 Abs. 2 SGB XII vereinbarten Maßnahmepauschalen (vgl. BSG, Urteil vom 02.02.2010 - [B 8 SO 20/08 R](#) - juris RdNr. 14). Darin erschöpft sich ihre Bedeutung jedoch nicht. Leistungstypen sind nicht nur für die Vergütung der Einrichtungen relevant, sondern auch für die Deckung des Hilfebedarfs der Leistungsberechtigten. ... Die Typisierung des Leistungsangebots steht zwar in einem Spannungsverhältnis zu § 9 Abs. 1 SGB XII, wonach mit der Leistung der Einrichtung der individuelle Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten gedeckt werden muss. Sie ist damit aber vereinbar, wenn sich die Einrichtung in der Leistungsvereinbarung zur individuellen Bedarfsdeckung innerhalb des Leistungsspektrums des Leistungstyps verpflichtet.
(Unterstreichung - BABdW)

Rechtliche Verbundenheit zwischen Vermieter und Pflegedienst – ja oder nein?

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) ist ein Bundesgesetz und trat am 1. Oktober 2009 in Kraft. Es soll die betroffenen Personen vor Nachteilen und vor unlauteren Machenschaften derjenigen schützen, denen sie mehr oder weniger ausgeliefert sind.

Das vom Bund verabschiedete WVBVG ([8a](#)) regelt Vertragsrecht. Es regelt Verträge zwischen Bewohnern von Wohnformen mit Betreuung einerseits und Trägern von solchen Wohnformen mit Betreuung andererseits. Dieses besondere Vertragsrecht des WVBVG ist Teil des bürgerlichen Rechts und somit des Zivilrechts.

...

Das WVBVG ist ... kein Ordnungsrecht, regelt weder baulich Vorschriften noch andere Qualitätsstandards in Bezug auf Personal oder Betreuung, gibt keine Auskunft zur Aufsicht über solche Wohnformen oder zur Anzeigepflicht der Träger und legt auch nicht die Mitwirkungsrechte von Bewohnern fest. All diese Materien gehören nämlich zum öffentlichen Recht und unterliegen der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer...

Zitat: Dr. Friso Ross in: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 3/2009, Seite 94

Die Lebenshilfe hat zum WVBVG Musterverträge ([8b](#)) veröffentlicht, Stand Juni 2013.

Inzwischen haben alle Bundesländer eigene entsprechende Gesetze erlassen, in NRW ist es das „Wohn- und Teilhabegesetz“ ([8c](#)) und in Berlin das „Wohnteilhabegesetz – Berlin“ ([8d](#)). Umstritten ist – wie könnte es auch anders sein – wann Wohngemeinschaften (oder ähnliche Wohnformen) von beeinträchtigten Menschen unter die Bestimmungen dieser Gesetze fallen. Vermieter und Pflegedienste möchten natürlich lieber nicht den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sein, durch die sie bestimmte Vorgaben zu erfüllen gezwungen sind.

Am 9. Juli 2013 haben das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen (Az.: 12 A 2623/12) ([8e](#)) und am 21. August 2013 das Verwaltungsgericht (VG) Berlin (Az.: 14 K 80.12) ([8f](#)) zu ähnlich gelagerten Fällen geurteilt.

Beide Gerichte kommen zu dem Schluss, dass ambulante Wohnformen auch dann unter die entsprechenden Gesetze fallen können, wenn nicht schriftlich dokumentiert ist, dass beide Leistungen – Bereitstellung der Wohnung und Pflege - „aus einer Hand“ kommen. Die beiden Anbieter müssen nicht unbedingt rechtlich durch Vertrag verbunden sein, gemeinschaftliches Handeln reicht aus. Dafür werden etliche Anzeichen aufgezählt.

Im Urteil des VG Berlin heißt es auf den Seiten zwei und drei:

2. Eine tatsächliche Abhängigkeit von Mietvertrag und Pflegevertrag ist anzunehmen, wenn Pflegepersonal rund um die Uhr in räumlicher Nähe des demenzten Bewohners

präsent sein muss; der Wunsch nach einem Wechsel des Pflegedienstes lässt sich dann für den einzelnen Bewohner schon aus Kostengründen im Regelfall nur bei einem Umzug in eine andere Einrichtung realisieren.

3. Vermieter und Pflegedienst können auch bei nur tatsächlicher Abhängigkeit ihrer mit den Bewohnern geschlossenen Verträge jeweils als Träger und Leistungserbringer Adressaten heimaufsichtrechtlicher Verwaltungsakte werden.

4. Bei einer von den Bewohnern selbst gebildeten Auftraggebergemeinschaft, bei der die Auswahl des Pflegedienstes aufgrund vertraglicher Vereinbarung der Mehrheitsentscheidung unterliegt, stellt sich die Rechtslage anders dar.

Medizinische Leistungen als Mehrbedarfsleistungen nach SGB II?

Das Bundessozialgericht befasste sich am 12. Dezember 2013 (Az.: B 4 AS 6/13 R) mit dem Problem, ob zahnmedizinische Behandlungen, die nicht im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen enthalten sind, als Mehrbedarfsleistungen nach SGB II zu anerkannt werden können (9).

Von diesem Einzelfall abgesehen kann das Ergebnis kurz so zusammengefasst werden:

- x Die medizinisch notwendige Behandlung wird durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gewährleistet, aber auch **wirklich nur diese** (§ 12 SGB V).
- x Wenn die GKV die medizinisch notwendigen Leistungen bezahlt, kann kein weiterer unabweisbarer Mehrbedarf entstehen.
- x Ein unabweisbarer Mehrbedarf kann nur ausnahmsweise und auch nur dann entstehen, wenn es sich um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt, die nicht im Leistungskatalog der GKV enthalten sind. Aber die Bedingungen hierfür sind noch nicht geklärt.

In der Urteilsbegründung bezieht sich das BSG auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Unter Punkt 17 heißt es im Urteil des BSG:

Das BVerfG konkretisiert den Härtebedarf als einen zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen, unabweisbaren Bedarf.

Konsequenz: Wer nicht mit der medizinisch notwendigen Behandlung zufrieden ist sondern eine optimale wünscht, der muss in die eigene Tasche greifen. Nur: Wer kann das schon, wenn er auf die Sozialhilfe angewiesen ist?

Weitere Informationsmöglichkeit

Wenn Sie gern einmal zusätzliche und evtl. auch andere Informationen als die üblichen suchen, ist folgende Möglichkeit empfehlenswert: www.netzwerk-artikel-3.de.

Schluss mit Sonderwelten – Die inklusive Gesellschaft gemeinsam gestalten

Wann hört die Bundestagsfraktion der Grünen endlich auf, Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung durch den Ausdruck „Sonderwelten“ zu diffamieren!? Es ist – wie es immer so schön heißt – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die weitaus meisten derjenigen, die diese Formulierung der Bundestagsfraktion der Grünen mit tragen, noch nie für längere Zeit intensiv mit mehrfach schwer beeinträchtigten Personen zu tun gehabt haben. Um nur eine Frage zu stellen: Wie stellen sich die Unterstützer der Forderung „Schluss mit Sonderwelten“ denn das bessere inklusive Leben im Betreuten Wohnen für einen Menschen vor, der geistig schwer beeinträchtigt und dazu noch völlig immobil ist? Es ist doch eine Horrorvorstellung, dass diese Person von ihrer Wohngruppe abgeschnitten oft allein in ihrem

Rollstuhl sitzt oder in seinem Pflegebett liegt.

Warum sind denn viele der „betreuten Wohnverhältnisse“, in denen fittere Beeinträchtigte leben, preiswerter als eine Betreuung in einer vollstationären Wohneinrichtung? Die Anzahl der zugebilligten Betreuungsstunden ist nicht selten zu gering; es wird außerdem immer wieder versucht, sie im Laufe der Zeit noch weiter abzusenken und zusätzlich fehlen oft Hilfen für die Verrichtung der restlichen Arbeiten in der Haushaltsführung, die die Bewohner nicht selbst erledigen können. Was geschieht denn, wenn ein Bewohner dort – wenn auch nur leicht – erkrankt? Wie schnell ist Hilfe vor Ort, um z. B. bei einem Durchfall das Zimmer zu reinigen, die Kleidung zu wechseln, den Betroffenen zu duschen und ihm in den nächsten Stunden zur Seite zu stehen? (oder z. B. bei einer Grippe, einem Hustenanfall, einer Lungenentzündung – wenn kein Krankenhausaufenthalt nötig ist?) Normalerweise springen dann die Eltern oder vielleicht Geschwister ein - sofern es die (noch) gibt. Völlig selbstverständlich und kostenlos betreuen sie ihre Tochter, ihren Sohn oder nehmen sie / ihn für die Zeit der Krankheit wieder mit nach Hause. Das ganze sind keine Phantasiegeschichten reaktionärer Eltern, die sich gegen alles Neue wehren, sondern bekannte Tatsachen.

Andererseits können die Forderungen der Fraktion der Grünen für die inhaltliche Gestaltung des Bundesteilhabegesetzes zum großen Teil vorbehaltlos unterstützt werden:

- Bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung,
- Volles Wunsch- und Wahlrecht für Art und Ort der Leistungserbringung,
- Keine Mehrkostenvorbehalte,
- Keine Bindung von Leistungen an einen bestimmten Leistungsort
- Keine Anrechnung von Leistungen auf das Einkommen
- Stärkere Förderung der „Unterstützten Beschäftigung“,
- Aufhebung der Forderung nach einem „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Aufnahmebedingung für die WfbM,
- und andere mehr.

Lesen Sie selbst die Drucksache 18/2878 vom 15. Oktober 2014 ([10](#)).

Kindergeld - Abzweigung

Leider gibt es immer noch Versuche, das den Eltern zustehende Kindergeld zu Gunsten eines Sozialhilfeträgers abzuzweigen. Dies ist möglich, wenn diese tatsächliche Aufwendungen entweder gar nicht oder nur für einen Teil der Höhe des Kindergeldes nachweisen können. Der Landesverband Bayern der Lebenshilfe hat mit dem Stand 18. Juli 2014 eine Rechtsinformation zu diesem Thema herausgegeben ([11](#)).

Pflegestärkungsgesetz 1 – Synopse – Pflegesätze-katalog

Das Pflegestärkungsgesetz 1 ist endgültig verabschiedet worden, es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Dazu hat die Lebenshilfe (Bundesverband) am 20. 10. 2014 eine Synopse der alten und der neuen Bestimmungen veröffentlicht ([12a](#)). In Artikel 1 werden nicht nur Änderungen der betroffenen §§ des SGB XI rot kenntlich gemacht, sondern auch die neuen Bestimmungen eingefügt. Außerdem finden Sie in den Artikeln 2, 2a, 2b und 3 Änderungen des Pflegeversicherungsgesetzes, des SGB V, des Krankenhausentgeltgesetzes und des Arzneimittelgesetzes.

Darüber hinaus hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) eine Tabelle herausgegeben, in der übersichtlich dargestellt ist, welche Leistungen für welchen Bereich verbessert wurden oder neu hinzugekommen sind ([12b](#)).

Nicht verschreibungspflichtige Medikamente – kein unabweisbarer Mehrbedarf

Es kommt gar nicht so selten vor, dass Medikamente aus medizinischen Gründen benötigt werden,

die zwar apothekenpflichtig aber nicht verschreibungspflichtig sind, sogenannte OTC-Medikamente (Over the counter). Die sind dann nicht in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgeführt und müssen deshalb auch nicht von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezahlt werden. Die Gerichte sind sich mehrheitlich darin einig, dass die Leistungen der GKV den Bedarf für ein menschenwürdiges Existenzminimum abdeckt. Aus diesem Grund kann logischer Weise zusätzlich auch kein unabweisbarer laufender Bedarf entstehen. Ob der Patient die benötigten Medikamente auch bezahlen kann, interessiert dabei weder die Gerichte noch die GKV. Die Konsequenz ist dann oft, dass die notwendige Behandlung aus Kostengründen unterbleibt. Vermutlich sind die dadurch entstehenden Folgekosten für die GKV zum schlechten Schluss höher als der Preis, der für die Medikamente zu bezahlen gewesen wäre. Vom persönlichen Schaden für die Betroffenen ganz zu schweigen.

Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

Dass Schnittstellen sehr oft zu Problemen führen, muss nicht besonders erwähnt werden. Immer wieder gibt es deshalb auch Vorschläge, wie sie zu beheben oder mindestens zu entschärfen sind. So auch im Positionspapier „Die neue Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege“ (13) des Bundesverbandes Lebenshilfe. Das im Oktober 2014 erschienene Papier beginnt mit der Beschreibung der heutigen Lage und erläutert danach eigene Forderungen im Hinblick auf das geplante Bundesteilhabegesetz.

Kapitel 1: Das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflege muss bestehen bleiben.

Kapitel 2: Anerkennung der Häuslichkeit als Folge der Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe

In diesen Kapiteln werden die Forderungen dann ausführlich beschrieben und begründet.

Kapitel 3: Wirkungen und Kosten

Hier liegt wieder eine gut lesbare Veröffentlichung vor. Es sind längst nicht alle Forderungen überraschend und neu, intensives Lesen lohnt sich trotzdem. Oft kommt es bei der Beurteilung einer schon bekannten Sache auch auf die Perspektive an.

Versorgungsstärkungsgesetz - Referentenentwurf

Da sage noch einer, unsere Regierung kümmere sich nicht um das Wohl von Personen, die der Hilfe bedürfen. Nach dem „Pflegerstärkungsgesetz“ (siehe BABdW-Information Nr. 03/2014 S. 6 – www.babd.w.de) kommt jetzt das Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG). Es soll eine gute medizinische Versorgung für alle Patienten in der Stadt und auf dem Land sicherstellen. Es gibt etliche zu begrüßende Vorschläge, aber leider ist auch diesmal u. a. die schon so oft geforderte Assistenz bei einem Krankenhausaufenthalt von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung nicht dabei. Wer sich schon einmal über die Inhalte des geplanten „Versorgungsstärkungsgesetzes“ (GKV-VSG) informieren will, kann das durch die Lektüre des entsprechenden Referentenentwurfs (14) tun.

Broschüre Betreuungsrecht

Zuletzt soll in dieser Information noch auf die mit dem Rechtsstand von Januar 2014 im Frühjahr vom Bundesjustizministerium herausgegebene Broschüre über das Betreuungsrecht (15) hingewiesen werden. Auch hier gibt es wichtige Informationen, über die ein vom Gericht eingesetzter Betreuer verfügen sollte.

Zitat:

„Man sollte die Wahrheit dem anderen wie einen Mantel hinhalten, dass er hineinschlüpfen kann – nicht wie ein nasses Tuch um den Kopf schlagen.“

Max Frisch, zitiert nach „BeB Informationen“, Nr. 52, April 2014, Seite 32

Allen Lesern wünscht der BABdW eine gesegnete, möglichst ruhige Advents- und Weihnachtszeit, weit weg vom Stress der letzten Wochen und Tage.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen: (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Beschluss der BGH vom 22.01.2014, 4 Seiten
- (2) Beschluss des LG Kassel vom 17.10.2013, 8 Seiten
- (3a) Infoschrift "Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus", 8 Seiten
- (3b) Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus– einzeln, 2 Seiten
- (3c) Anlage – Mitaufnahme einer Begleitperson, 1 Seite
- (4) MmgB beim Zahnarzt (mit Handreichung für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte), 8 Seiten
- (5) Urteil des LSG NRW,
- (6a) Beschluss des OLG Hamburg, 6 Seiten
- (6b) Beschluss des OLG Hamburg, Zusammenfassung Rechtslupe 2 Seiten
- (7) Beschlusses des Sächsischen Landessozialgerichtes, 8 Seiten
- (8a) Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, 8 Seiten
- (8b) Musterverträge der Lebenshilfe, 47 Seiten
- (8c) Wohn- und Teilhabegesetz NRW
- (8d) Wohnteilhabegesetz - Berlin
- (8e) Urteil des OVG NRW vom 09.07.2013, 17 Seiten
- (8f) Urteil des VG Berlin vom 21.08.2013, 10 Seiten
- (9) Urteil des BSG vom 12.12.2013, 9 Seiten
- (10) Antrag der Grünen, Schluss mit Sonderwelten, 11 Seiten
- (11) Rechtsinformation Kindergeldabzweigung, 6 Seiten
- (12a) Pflegestärkungsgesetz 1 – Synopse, 40 Seiten
- (12b) Tabelle des BMG, 11 Seiten
- (13) Schnittstellenpapier der Lebenshilfe, 7 Seiten
- (14) Versorgungsstärkungsgesetz - Entwurf, 141 Seiten
- (15) Broschüre Betreuungsrecht, 43 Seiten

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie durch einfachen Klick mit der linken Maustaste (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste diese Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeier 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als **gemeinnützig anerkannt**.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00

IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF